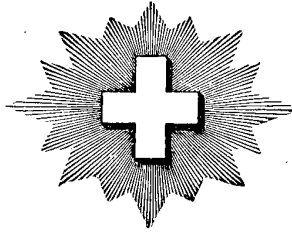


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

SCHWEIZ. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 1. November 1919

Nr. 81441 (Gesuch eingereicht: 23. September 1918, 7 Uhr p.) Klasse 29 b

HAUPTPATENT

MASCHINENFABRIK COM.-GES. FERD. PETERSEN, Zürich (Schweiz).

Neuerung an Mühlen für Kaffee, Gewürz etc. mit liegender Mahlwellen und zweiteiligem Mühlengehäuse.

Die meisten der bisherigen Mühlen für Kaffee, Gewürz etc. mit liegender Mahlwellen besitzen ein zweiteiliges Mühlengehäuse, dessen Teile zusammen- und auf die betreffende Unterlage, Sammelkasten etc. geschraubt sind. Behufs Hebung einer Störung im Mahlwerke, zum Beispiel bei Eindringen eines Fremdkörpers in dasselbe, muß daher der eine Teil nicht nur vom andern, sondern auch von der Unterlage gelöst werden, was umständlich ist und Veranlassung zu ungenauer Einstellung der Mahlteile geben kann, wenn der entfernte Gehäuseteil wieder angebracht wird.

Diese Nachteile werden nun gemäß der den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildenden Neuerung dadurch vermieden, daß nur der eine Gehäuseteil zur Befestigung auf einer Unterlage eingerichtet ist und der andere Teil auf einem Plattenansatz des erstgenannten Teils verschiebbar ist.

Der Erfindungsgegenstand ist in einem Ausführungsbeispiel in der Zeichnung im Schnitte dargestellt.

1 bezeichnet den mit der Einfüllöffnung 2, dem stationären Mahlring 3, den Schrauben-

bolzen 4 und dem Abschraubfuß 5 versehenen Gehäuseteil, welcher mittelst der Schrauben 6 in gewohnter Weise an der betreffenden Unterlage befestigt ist. Dieser Teil besitzt einen mit Durchlaßschlitz 7 für das Mahlprodukt versehenen Plattenansatz 8. Auf diesem Ansatz ruht nun der andere, unten etwas verkürzte Gehäuseteil 9 verschiebbar und zeigt die Zeichnung diesen Teil in der vom Teil 1 weggeschobenen Stellung, in welcher leichter Zugang zum Mahlwerke geschaffen ist, dessen Welle 10 samt Mahlstein 11 ebenfalls zurückgeschoben sind und daher zwischen die Mahlteile geratene Fremdkörper leicht entfernt werden, beziehungsweise von selbst herausfallen können. Durch nicht gezeichnete Muttern kann der bewegliche Gehäuseteil 9 an den ortsfesten Gehäuseteil 1 geschraubt werden. Am gelochten Flansche 12 des Gehäuseteiles 9 angebrachte und in am Gehäuseteil 1 angebrachte Löcher 13 genau passende Stifte 14 sichern die richtige Stellung des Teiles 9 in bezug auf den Teil 1, so daß gegenseitige Verschiebungen der Gehäuseteile und damit der Mahlteile vermieden sind. Der Teil 9

trägt die mit Gewinde versehene, die Mahl-
welle 10 mit dem Mahlsteine 11 axial ein-
stellende Muffe 15.

Die zur Hebung von Störungen im Mahl-
werk erforderliche Verschiebung des beweg-
lichen Gehäuseteils ist ohne Lösung oder
Wegnahme von Teilen von der Mahlwelle 10
ausführbar. Zur gänzlichen Wegnahme des
Teiles 9 mit der Welle 10 ist dagegen das
auf letzterer eventuell sitzende, nicht gezeich-
nete Schwungrad, die Kupplung etc. wegzun-
ehmen.

PATENTANSPRUCH:

Neuerung an Mühlen für Kaffee, Gewürz
etc. mit liegender Welle und zweiteiligem
Gehäuse, dadurch gekennzeichnet, daß nur
der eine Gehäuseteil zur Befestigung auf
einer Unterlage eingerichtet und der andere
Teil auf einem Plattenansatze des erstgenann-
ten Teils verschiebbar ist.

UNTERANSPRÜCHE:

1. Neuerung nach Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß eines der Mahlwerk-
zeuge den Verschiebungen des beweglichen
Gehäuseteils folgt.
2. Neuerung nach Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß am beweglichen Ge-
häuseteil in Bohrungen des ortsfesten Ge-
häuseteils genau eingepaßte Richtstifte
angebracht sind.
3. Neuerung nach Patentanspruch, dadurch
gekennzeichnet, daß der Plattenansatz des
ortsfesten Gehäuseteils eine Öffnung für
den Durchlaß des Mahlproduktes besitzt.

MASCHINENFABRIK COM.-GES.
FERD. PETERSEN.

Vertreter: H. KIRCHHOFER
vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.

